V e r o r d n u n g

über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf das Festgelände während der Neustädter Kirchweih

vom 28.04.2010

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 sowie Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst
- das Festplatzgelände, Fl.Nr. 647/4, einschließlich der Wiese am Karl-Ströbel-Weg, Fl.Nr. 656,
- die Festplatzstraße „Bei den Sommerkellern“, Fl.Nr. 647/6,
- die Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (Teilstück), Fl.Nr. 903/2 Teilfl.,
- das Stübacher Gässchen, Fl.Nr. 937/1,
- die Straße „An den Herrenbergen“ (Teilstück), Fl.Nr. 647/3 Teilfl., bis Anwesen, Fl.Nr. 647/25 (An den Herrenbergen 11)
- die Straße „Gärtnersberg“, Fl.Nr. 883/1,
- den Karl-Ströbel-Weg und Am Aischsteg, Fl.Nr. 647/2,
- den Betonspurweg zwischen Karl-Ströbel-Weg und Markgrafenstraße, Fl.Nr. 649/5 und 667 Teilfl., einschließlich der Grundstücke, Fl.Nr. 649, 661 Teilfl., 664, 663, 650, 649/3, 649/2 und 649/4,
- die Fußgängerbrücke über die Aisch und die Forchheimer Straße (Bundesstraße B 8 und B 470)
- die Straße „Am Friedhof“, Fl.Nr. 568/2, einschließlich der Grünfläche, Fl.Nr. 568 und 567/2 Teilfl.,
- die Würzburger Straße (Teilstück), Fl.Nr. 41/16 und 41/17, und die Riedfelder Ortsstraße (Teilstück), Fl.Nr. 2744/3 Teilfl., vom Verkehrsknoten „Würzburger Straße“ bis einschließlich des Areals der Agip-Tankstelle, Fl.Nr. 647/5,
- die Grünflächen zwischen den beiden Aischarmen bis zum Großparkplatz bei der Wasenmühle.

Der genaue Geltungsbereich ist im beigefügten Plan eingezeichnet und farblich hinterlegt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt vom ersten Tag der Neustädter Kirchweih (2. Samstag nach Pfingsten) 12.00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihtag 12.00 Uhr (3. Montag nach Pfingstmontag).

§ 3
Alkoholverbot

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf den in § 1 festgelegten Geltungsbereich alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.

§ 4
Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für den häuslichen Bedarf der Anwohner.

(2) In Einzelfällen kann die Stadt Neustadt a.d.Aisch Ausnahmen von dem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer gegen das Verbot des § 3 verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.* Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf das Festgelände der Neustädter Kirchweih vom 01.06.2009 außer Kraft.

* In Kraft getreten am 01.05.2010